

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg**

**„Vergabe- und Vertragsrecht“ (LL.M.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Vertragsschluss am:** 27. Oktober 2017

**Eingang der Selbstdokumentation:** 28. Februar 2019

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 17./18. Oktober 2019

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Clemens Bockmann

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 10. Juli 2020, 28. Juni 2021

#### **Zusammensetzung der Gutachtergruppe:**

- **Professor Dr. Ulrich Ehricke**, LL.M. (London), M.A., Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Europäisches Wirtschaftsrecht
- **Lysanne Dobranz**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaften
- **Prof. Dr. Eckhard Pache**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht
- **Dr. Bettina Maaser-Siemers**, LL.M., Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde – Abteilungsleitung (Abteilung 42: Grundsatzabteilung für Vergaberecht und Gebührenrecht sowie Vergabekammer der Finanzbehörde und Enteignungsbehörde)
- **Prof. Dr. Stephan Tomerius**, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Allgemeines Verwaltungs-, Wirtschaftsverwaltungs-, Verfassungs- und Vergaberecht

**Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe** sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

**Als Prüfungsgrundlage dienen** die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
1	Kurzportrait der Helmut-Schmidt-Universität .....	3
2	Kurzinformationen zum Studiengang .....	4
<b>III</b>	<b>Darstellung und Bewertung .....</b>	<b>5</b>
1	Ziele.....	5
1.1	Ziele und Gesamtstrategie der Universität und der Fakultät WiSo .....	5
1.2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	6
1.2.1	Studiengangziel.....	6
1.2.2	Zielgruppe .....	6
1.2.3	Kompetenzen .....	7
1.2.4	Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement.....	9
1.2.5	Berufsbefähigung .....	9
1.3	Fazit.....	10
2	Konzept.....	11
2.1	Zugangsvoraussetzungen.....	11
2.2	Studiengangsaufbau .....	12
2.3	Modularisierung und Arbeitsbelastung.....	14
2.4	Lernkontext .....	15
2.5	Prüfungssystem.....	16
2.6	Fazit.....	17
3	Implementierung .....	18
3.1	Ressourcen .....	18
3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	19
3.3	Transparenz und Dokumentation .....	19
3.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	20
3.5	Fazit.....	21
4	Qualitätsmanagement.....	22
4.1	Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung .....	22
4.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung .....	23
4.3	Fazit.....	23
5	Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung .....	24
6	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	26
6.1	Auflagen.....	26
6.2	Empfehlungen .....	26
<b>IV</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN .....</b>	<b>27</b>

## II Ausgangslage

### 1 **Kurzportrait der Helmut-Schmidt-Universität**

Die Helmut-Schmidt-Universität Hamburg (Universität der Bundeswehr) – im Folgenden HSU genannt – ist neben der Universität der Bundeswehr München-Neubiberg die zweite wissenschaftliche Hochschule in der Trägerschaft der Bundesrepublik Deutschland. Sie nahm ihren Lehrbetrieb 1973 als Folge einer gesellschaftspolitisch begründeten Reform der Ausbildung für Offiziere auf. Die Präsidentin respektive der Präsident wird – wie bei einem Berufungsverfahren – nach einer von der Hochschule erarbeiteten Vorschlagsliste von der Bundesministerin respektive dem Bundesminister der Verteidigung ernannt.

An der HSU sind 104 Professorinnen und Professoren, über 298 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 25 wissenschaftliche Hilfskräfte angestellt.<sup>1</sup> 179 Personen werden aus Drittmitteln finanziert. Insgesamt sind an der Universität etwa 894 Personen in den Bereichen Lehre, Forschung und Verwaltung beschäftigt. Die Universität hat einen Haushalt von 109,72 Mio. Euro, der um 11,80 Mio. Euro an Drittmitteln ergänzt wird.

Die HSU gliedert sich in die Fakultäten „Elektrotechnik“ mit sieben Studiengängen (2 Bachelor- und 5 Masterstudiengängen), „Maschinenbau“ (3 B und 5 M), „Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 B und 3 M) sowie „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (3 B und 5 M) und untersteht in allen akademischen Belangen der Aufsicht des Landes Hamburg. Insgesamt 2.430 Studentinnen und Studenten – davon 17,8 % Frauen – sind in die 29 Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben. Die Fachstudiengänge sind durch interdisziplinäre Studienanteile (ISA) vernetzt, die alle Studierenden als Wahlpflichtmodule belegen müssen. Sie ergänzen den jeweiligen Fachstudiengang um allgemeine berufsfeldorientierende Fertigkeiten und fach- und methodenübergreifende Kompetenzen. Die Abschlussquote ist mit 72 % im Bachelorbereich und 85 % im Masterbereich im bundesweiten Vergleich hoch. Im Studienjahr 2017/18 wurden zudem 61 Promotionen und zwei Habilitationen abgeschlossen.

Das auf die Zielgruppe der Offizierinnen bzw. Offiziere abgestimmte Studienangebot der HSU wird ergänzt durch ein weiterbildendes Studienangebot, dessen Organisation dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der HSU obliegt. Mit der Gründung des ZWW im Jahre 2013 hat sich die HSU für ein nachhaltiges Engagement im Bereich der Weiterbildung entschieden. Mit Blick auf Personalentwicklung und lebenslanges Lernen soll mit dem ZWW ein wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung der HSU als international orientierter „Wissenschaftspartner des Bundes“ geleistet werden. Mit seinen Angeboten soll sich das Zentrum sowohl an Individualteil-

---

<sup>1</sup> Hier und im Folgenden: Stabsstelle Hochschulplanung & Hochschulsteuerung (Hrgs.): Zahlen, Daten, Fakten 2019. Stand: 31. Dezember 2018. Elektronisch abgerufen am 19. April 2020 ([https://www.hsu-hh.de/wp-content/uploads/2019/06/leporello\\_zahlen-daten-fakten\\_2019.pdf](https://www.hsu-hh.de/wp-content/uploads/2019/06/leporello_zahlen-daten-fakten_2019.pdf)).

nehmende als auch an institutionelle Bedarfsträger (Bundeswehr, Bundesministerien, internationale Streitkräfte, NGOs) wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZWW werden mit Ausnahme der Geschäftsführung ausschließlich in genehmigter Nebentätigkeit tätig.

Die HSU ist mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Industrie in Hamburg und der Metropolregion eng verbunden: Sie ist beteiligt an zwei von vier Hamburger Exzellenzclustern. Außerdem ist sie Teil des Luftfahrtclusters Hamburg, einem der ersten Spitzencluster mit einem Fördervolumen von insgesamt 80 Millionen Euro. Sie ist Partnerin im Forschungscluster Biokatalyse 2021. Mit dem Helmholtz-Zentrum Geesthacht kooperiert die HSU im Bereich der Werkstoffforschung, wo beide Einrichtungen auf ihren jeweiligen Gebieten weltweit führend sind. Gemeinschaftsprofessuren gibt es auch mit dem German Institute of Global and Area Studies (GIGA), dem Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) und dem Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Gemeinsam mit der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Hafen-City Universität ist ein Forschungsverbund „Erneuerbare Energien Hamburg“ entstanden. Forschungscluster an der HSU sind Cognitive Science, Nachhaltige Energieversorgung, Luftfahrtforschung und Organisation, Personal, Arbeit Leadership (OPAL).

## **2 Kurzinformationen zum Studiengang**

Der Studiengang „Vergabe- und Vertragsrecht“ (LL.M.) – im Folgenden VVR genannt – umfasst 60 ECTS-Punkte, und es wird geplant, ihn ab dem 1. Oktober 2020 an der „Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Fakultät WiSo) anzubieten. In den weiterbildenden Vollzeitstudiengang VVR können sich zum Herbstsemester jährlich 15 Bewerberinnen und Bewerber immatrikulieren. Zielgruppe sind Juristinnen und Juristen, die das Berufsfeld Beschaffungswesen im öffentlichen Dienst, vornehmlich im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) anstreben oder bereits darin tätig sind, sowie ausnahmsweise andere Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Schwerpunkt im Fach Rechtswissenschaft und einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet des Beschaffungswesens der öffentlichen Hand. Bewerbungen setzen den Erfolg in einem besonderen Auswahlverfahren voraus. Zugangsvoraussetzungen sind ein erstes juristisches Staatsexamen oder ein Bachelor- und ein Masterabschluss im Fach Rechtswissenschaft mit mindestens 240 ECTS, ausnahmsweise auch ein Masterabschluss in einem anderen Studiengang, in dessen Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten und darüber hinaus einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr im Beschaffungswesen oder in der öffentlichen Verwaltung erworben worden sind. Die Studiengebühren betragen für Bewerberinnen und Bewerber außerhalb der Bundeswehr 6.000 Euro pro Jahr.

### III Darstellung und Bewertung

#### 1 Ziele

##### 1.1 Ziele und Gesamtstrategie der Universität und der Fakultät WiSo

Zielsetzung der HSU ist es, sich „in einer internationalen Forschungslandschaft durch wettbewerbsfähige Grundlagen- und Anwendungsforschung“<sup>2</sup> zu verorten und „Wissenschaftspartnerin des Bundes“ und des europäischen Verteidigungssektors zu sein; sie „strebt an, sich insbesondere im Rahmen der europäischen Integration weiter zu öffnen“. Hierzu will die HSU sich für Angehörige anderer Bundesressorts außerhalb der Streitkräfte öffnen.

Die Gespräche mit der Universitätsleitung haben ergeben, dass ein wichtiges Instrument zur Verfolgung dieser universitären Strategie und Ziele die Einwerbung des Clusters „Sicherheit und Logistik“ (SiLO) gewesen ist, in dessen Rahmen auch der Studiengang VVR angesiedelt ist. Der Cluster SiLo zielt auf den Ausbau der Kapazitäten und des Angebots der HSU in den Bereichen Sicherheit und Logistik, im Rahmen dessen auch das juristische Angebot der HSU erweitert und bei den Bedarfsträgern der HSU insbesondere außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Streitkräfte ermittelte juristische Bedarfe in Ausbildung und Forschung bedient werden sollen. In Verfolgung dieser Strategie und Zielsetzung sind für die HSU zwei neue juristische Professuren eingerichtet worden, die zunächst insbesondere in den beiden neuen Studiengängen „Recht in der öffentlichen Verwaltung“ (LL.B.) (RÖV) und VVR eingesetzt werden sollen, um auf diese Weise universitäre Angebote für Mitarbeiter vor allem der Bundeswehrverwaltung und des Beschaffungswesens der Bundeswehr anzubieten.

Dieses Vorgehen entspricht nach den Gesprächen mit der Fakultätsleitung und den Studiengangsverantwortlichen ebenso der Strategie und den Zielen der Fakultät WiSo. Die Fakultät WiSo will die vorhandene juristische Personalkapazität in der Fakultät nutzen, um sich im juristischen Bereich breiter aufzustellen und ein entsprechendes Lehrangebot auszubauen.

Damit entspricht der Studiengang VVR grundsätzlich den strategischen Zielsetzungen und Planungen der HSU und Fakultät WiSo. Der Studiengang VVR ergänzt das an der HSU bestehende Studienangebot insofern sinnvoll, als somit neben dem Bachelorstudiengangs RÖV auch ein Masterabschluss an der Fakultät WiSo angeboten wird, der einerseits an anderen deutschen Universitäten nicht angeboten wird – Vergabe- & Vertragsrecht nimmt in einem rechtswissenschaftlichen Studium nur eine untergeordnete Rolle ein –, und andererseits präzise auf die Erwartungen und Bedürfnisse von Bedarfsträgern der HSU außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Streitkräfte, nämlich im Bereich der Beschaffungsverwaltung der Bundeswehr und insbesondere des „Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ (BAAINBw), zugeschnitten

---

<sup>2</sup> Hier und im Folgenden: Leitbild der Helmut-Schmidt-Universität (<https://www.hsu-hh.de/universitaet>); link zuletzt abgerufen am 12. Juni 2020.

ist. Insbesondere die Bedürfnisse und Erwartungen dieses Bedarfsträgers sind bei der Konzeption und Ausgestaltung des Studienganges VVR intensiv berücksichtigt worden.

Der Studiengang VVR fügt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe daher sinnvoll in die Strategie der HSU ebenso wie in diejenige der Fakultät WiSo ein und trägt zu deren Verwirklichung bei.

## **1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs**

### 1.2.1 Studiengangsziel

Zielsetzung des Studienganges VVR ist „die wissenschaftliche Durchdringung rechtswissenschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer besonderen Qualifikation und Berufsbefähigung auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs die Fähigkeit, das System des nationalen, europäischen und internationalen Vergaberechts zu überblicken und zu verstehen. Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Anwendungen ebenso wie Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und entsprechende Verträge zu gestalten und zu verhandeln. Sie werden dabei in wissenschaftlichem Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult.“ (§ 2 Abs. 1 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Vergabe- und Vertragsrecht (FSPO)) Hierzu sollen komplexe Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand auf nationaler und internationaler Ebene in der Gesamtheit ihrer öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Anforderungen wissenschaftlich bearbeitet und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsfragen von Beschaffungen im Sektor Verteidigung und Sicherheit zum Gegenstand vertiefter rechtswissenschaftlicher Befassung gemacht werden. Die Studierenden des Studienganges VVR sollen befähigt werden, Beschaffungsprozesse von der Entscheidung über die Beschaffung bis zur Abwicklung rechtlich zu gestalten, standardisierte Beschaffungsverfahren zu projektieren und Vertragsentwürfe zu fertigen, atypische Vertragskonstellationen eigenständig zu gestalten sowie rechtliche und wirtschaftliche Risiken im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens einzuschätzen und rechtlich zu managen. Die Zielsetzung wie die Inhalte des Studienganges VVR sind weitgehend mit dem zentralen Bedarfsträger des Studienganges VVR, dem BAAINBw, abgestimmt.

### 1.2.2 Zielgruppe

Aus diesem Bundesamt kommt auch die wesentliche Zielgruppe des Studienganges VVR. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAAINBw, die über eine juristische Vorbildung verfügen und dort im Beschaffungswesen der Bundeswehr eingesetzt sind, werden für den weiterbildenden Vollzeitstudiengang VVR an die HSU abgeordnet. Der Studiengang VVR soll grundsätzlich nur Angehörigen des öffentlichen Dienstes offenstehen. Eine Bewerbung setzt die vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren des jeweiligen Dienstherrn voraus (siehe Kapitel III.2.1).

### 1.2.3 Kompetenzen

Ausweislich des Selbstberichts und des Modulhandbuchs werden im Studiengang VVR im ersten Trimester als Pflichtmodule Veranstaltungen zu den Grundlagen des Vergaberechts sowie den Grundlagen des Vertragsrechts angeboten. Parallel werden Veranstaltungen zum Haushaltsrecht und Preisrecht, zur Haushaltsführung und zum Finanz- und Rechnungswesen sowie zur Projektplanung angeboten. Im zweiten Trimester sind Pflichtmodule zum Internationalen Vergabe- und Vertragsrecht sowie zu Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung vorgesehen. Im dritten Trimester ist als Pflichtmodul die Masterthesis zu erstellen. Dieses Studienangebot wird ergänzt durch verschiedene Wahlpflichtmodule zu etwa Gesellschaftsrecht, Transportrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht (einschließlich Außenwirtschaftsrecht), Kartellrecht, Beihilfenrecht, Patentrecht, Lizenzvertragsrecht und Verhandlungspsychologie. Von diesen Wahlpflichtmodulen sind im Laufe des Studiums jeweils drei zu besuchen.

Die fachlichen Kompetenzen lassen sich in den Modulbeschreibungen verständlich nachfassen, wobei der deutliche Schwerpunkt auf der Wissenskompetenz liegt. Personelle oder soziale Kompetenzbeschreibungen fehlen hingegen. Auch überfachliche Qualifikationen sind nicht beschrieben. Hier wäre eine transparentere Darstellung dessen, was die Studierenden zum Studienabschluss tatsächlich können, sehr hilfreich.

Im Selbstbericht werden ergänzend folgende Kompetenzen genannt, über welche die Studierenden am Ende des Studiengangs VVR verfügen sollen: „Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse zu den rechts- und verwaltungswissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie überblicken das System des nationalen, europäischen und internationalen Vergaberechts und sind in der Lage, entsprechende Verträge zu gestalten und im Interesse öffentlicher Auftraggeber zu verhandeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt,

- Beschaffungsprozesse von der Entscheidung über die Beschaffung bis zur Abwicklung rechtlich zu gestalten,
- standardisierte Beschaffungsverfahren zu projektieren und Vertragsentwürfe zu fertigen,
- atypische Vertragskonstellationen eigenständig zu gestalten,
- rechtliche und wirtschaftliche Risiken im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens einzuschätzen und rechtlich zu managen,
- zu einem Qualitätsmanagement im Beschaffungsprozess aus juristischer Sicht beizutragen,
- einschlägige Rechtsstreitigkeiten vorzubereiten und ggf. zu führen. Die Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenz,

- das theoretische Grundlagenwissen auf die Praxis anzuwenden, Erfordernisse der Beschaffung zu analysieren und problemangemessene Lösungen zu entwickeln,
- öffentliche Beschaffungsvorgänge als interdisziplinäre Projekte zu verstehen und insbesondere ihre betriebswirtschaftlichen und technischen Implikationen zu berücksichtigen,
- mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten und internationale Beschaffungsprozesse in multidisziplinär und multinational besetzten Arbeitsgruppen zu organisieren,
- mit Vertretern der Wirtschaft und Industrie auf Augenhöhe zu verhandeln,
- insbesondere komplexe Beschaffungsvorhaben auf dem Gebiet des Rüstungs- und Verteidigungswesens rechtlich zu durchdringen und durchzuführen,“

Es wäre hilfreich, wenn diese o. g. Kompetenzen sich in einem der offiziellen Studiengangsdokumente wiederfinden könnten.

Aufgrund der ausgewiesenen fachlichen Kompetenzen im Modulhandbuch und der Gespräche mit den Lehrenden und der Hochschulleitung konnte sich die Gutachtergruppe überzeugen, dass die Studiengangsbezeichnung „Vergabe- und Vertragsrecht“ missverständlich ist, weil sie den Inhalt des Studienganges VVR nicht zutreffend abbildet. Die Studiengangsbezeichnung erweckt den Eindruck, dass der Studiengang VVR umfassende Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht für den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Dies ist aber nicht der Fall. Die Bezeichnung muss vielmehr die starke Fokussierung der Studieninhalte auf den Bereich von Verteidigung und Sicherheit zum Ausdruck bringen. Eine dementsprechende Präzisierung der Studiengangsbezeichnung könnte etwa durch den Zusatz „im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ erfolgen.

Im derzeitig vorgesehenen Curriculum für den geplanten Studiengang werden nicht alle Bereiche und auch nicht alle rechtlichen Aspekte vorgesehen, die man in einem Studiengang mit der Bezeichnung „Vergabe- und Vertragsrecht“ erwarten darf. Im Gegensatz dazu werden im Curriculum Angebote zu Themen des öffentlichen Haushaltsrechts gemacht, die allenfalls in einem weiteren Sinn dem Vergaberecht zugerechnet werden können und Veranstaltungen angeboten, in denen die Vorbereitung von Vergabeentscheidungen behandelt werden, die aber als solche nicht unmittelbar dem Vergabe- oder dem Vertragsrecht zuzuordnen sind. In der derzeitigen Ausgestaltung des Curriculums entspräche es aus Sicht der Gutachtergruppe nicht den inhaltlichen Anforderungen und Erwartungen, die sich mit dem Studiengangstitel „Vergabe- und Vertragsrecht“ verbinden, sondern vielmehr denen, die mit einem Studiengangstitel „Beschaffungswesen“ oder genauer „Beschaffungswesen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ verbunden sind. Aus Sicht der Gutachtergruppe müsste bei Beibehaltung des derzeitigen Curriculums der Studiengangstitel entsprechend geändert werden.

Sollte hingegen die Studiengangsbezeichnung „Vergabe- und Vertragsrecht im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ angestrebt werden, so wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe erforderlich, die Studieninhalte um mindestens zwei Module zu wahlweise folgenden vergaberechtlichen Inhalten ergänzt werden: Bauvergaberecht, Vergabeverfahren, Vergaberechtsschutz und vergaberechtliches Planspiel.

Bei der Vermittlung der vorstehend angesprochenen fachlichen Kompetenzen werden notwendig auch die methodischen Kompetenzen der Rechtsermittlung und -anwendung im Vergabe- und Vertragsrecht insbesondere in internationalen und transnationalen Konstellationen angesprochen und vermittelt. Hilfreich erscheint es, im Bereich der Wahlpflichtmodule verstärkt auch praktische Übungen und Fallbeispiele zur Vermittlung von Praxiskompetenzen einzusetzen. Zur Vermittlung verhandlungspsychologischer Kompetenzen kann gegebenenfalls das Wahlpflichtmodul „Verhandlungspsychologie“ beitragen, wenn es tatsächlich angeboten und von den Studierenden gewählt wird. Darüber hinaus können Veranstaltungen zum Europarecht auch in englischer Sprache angeboten werden und insoweit gegebenenfalls ergänzende Sprachkompetenzen vermitteln.

#### 1.2.4 Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

Der Studiengang VVR adressiert im Bereich der öffentlichen Verwaltung berufstätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAAINBw mit juristischen Kenntnissen. Er ist als einjähriger weiterbildender Vollzeitstudiengang VVR konzipiert. Spezifische Studiengangselemente im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden oder auf deren gesellschaftliches Engagement sind nicht erkennbar, angesichts der Besonderheiten des Studienganges aber wohl auch nicht zu erwarten.

#### 1.2.5 Berufsbefähigung

Die Tätigkeit der Studierenden soll zentral BAAINBw stattfinden. Mit diesem Bedarfsträger wurden die wesentlichen Elemente des Studiengangs abgestimmt. Die Studierenden sollen vor allem von diesem Bedarfsträger ausgewählt und als Berufstätige zum einjährigen, weiterbildenden Vollzeitstudium abgeordnet werden. Danach sollen sie dort ihre berufliche Tätigkeit fortsetzen.

### 1.3 Fazit

Der Studiengang VVR verfügt nach Ansicht der Gutachtergruppe über klar definierte und sinnvolle Ziele. Vor allem passt er hervorragend in die Universitäts- und Fakultätsstrategie. Die Kompetenzbeschreibung könnte verbessert werden, weil sie ausschließlich auf fachliches Wissen rekurriert. Problematisch sieht die Gutachtergruppe den Studiengangstitel an, denn er suggeriert eine inhaltliche Bandbreite im Studiengang, die jener weder leisten kann noch in der Zielsetzung will. Eine Verengung des Studiengangstitels auf den „Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ ist deshalb aus Sicht der Gutachtergruppe unumgänglich. Der aktuellen Gewichtung der Studieninhalte würde der Studiengangstitel „Beschaffungen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ entsprechen.

Ansonsten ist das Kriterium 1 „Qualifikationsziele“ nach Meinung der Gutachtergruppe erfüllt.

## 2 Konzept

### 2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang VVR sind relativ eng ausgestaltet: Vorausgesetzt wird entweder der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften mit dem Ersten Staatsexamen oder ein rechtswissenschaftliches Bachelor- oder Master-Studium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten an einer Hochschule. Ausnahmsweise ausreichen soll auch ein in einem anderen Hochschulstudiengang erworbener Masterabschluss, wenn in dessen Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erworben worden sind und darüber hinaus einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) im Beschaffungswesen oder in der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 3 FSPO).

Etwas problematischer erscheinen kann die Möglichkeit der Zulassung von Studierenden mit einem in einem anderen Hochschulstudiengang erworbenen Masterabschluss, wenn in dessen Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erworben worden sind und darüber hinaus einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) im Beschaffungswesen oder in der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen werden. Insbesondere in der letzteren Variante erscheint nicht unbedingt sichergestellt, dass hinreichende Vorkenntnisse auf dem Niveau der anderen Studierenden vorhanden sind. Dem soll aber nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen im vorgesehenen Auswahlverfahren Rechnung getragen werden.

Dieses Auswahlverfahren wird von den jeweiligen Dienstherrn der Studierenden durchgeführt, konkret also vor allem beim BAAINBw. Dort besteht zentral Bedarf für Absolventinnen und Absolventen des geplanten Studienganges VVR und dort soll die Auswahlentscheidung getroffen werden, wer sich für den Studiengang bewerben kann. Durch diese Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist sowohl die Erreichung der vorgesehenen Studierendenzahlen wie auch ein weitgehend einheitliches Qualifikationsniveau der Studierenden sichergestellt.

Hierdurch wird der Zugang zum Studiengang VVR im Regelfall auf Studierende mit einem juristischen ersten Staatsexamen oder einem rechtswissenschaftlichen Masterstudium beschränkt. Diese bilden eine sinnvoll für den Studiengang VVR qualifizierte und weitgehend auf einem homogenen Grundkenntnisniveau aufbauende Studierendengruppe.

Hinzuweisen ist ergänzend darauf, dass durch die Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen der Zugang für Bewerber aus dem gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung regelmäßig nicht eröffnet ist, obwohl diese im Vergabeverfahren häufig durchaus wichtige Aufgaben übernehmen. Dies ist allerdings nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen eine bewusst in Abstimmung mit dem Bedarfsträger getroffene Entscheidung, nach der der Zugang zum Studiengang auf Mitarbeiter des höheren Dienstes begrenzt sein soll.

In jeder Studierendengruppe sollen 15 Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. Dies entspricht einer realistischen Einschätzung des Bedarfsträgers – immerhin einer Behörde von ca. 10.000 Angestellten.

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 9 Abs. 1 APO gemäß der Lissabon-Konvention und von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums in § 9 Abs. 2 APO geregelt.

## 2.2 Studiengangsaufbau

Der einjährige Studiengang VVR beginnt im Oktober eines Jahres und teilt sich in drei Trimester über den Jahresverlauf auf. „Der Studiengang ist modularisiert. Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Psychologie. Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Das Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt.“ (§ 4 FSPO)

Das erste (Herbst-)Trimester betrifft die sog. Grundlagenphase mit insgesamt 24 ECTS-Punkten, die sich aus vier Pflichtmodulen („Grundlagen des Vergaberechts“, „Grundlagen des Vertragsrechts“, „Haushaltsrecht und Preisrecht, Haushaltsführung, Finanz- und Rechnungswesen“ sowie „Projektmanagement“) mit jeweils gleichen Zeit- und Prüfungsanteilen (jeweils 4 Trimesterwochenstunden (TWS) und 6 ECTS-Punkten) zusammensetzt.

Das zweite (Winter-)Trimester leitet die sog. Vertiefungsphase mit insgesamt 20 ECTS-Punkten ein, die in den zwei Pflichtmodulen „Internationales Vergabe- und Vertragsrecht“ (4 TWS/6 ECTS-Punkten) und „Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung“ (2 TWS/5 ECTS-Punkten) sowie einem wechselnden Angebot von insgesamt acht Wahlpflichtmodulen (jeweils 2 TWS/3 ECTS-Punkten) besteht.

Im dritten (Frühjahrs-)Trimester, das auch als Heimattrimester absolviert werden kann, wird eine Masterarbeit mit 16 ECTS-Punkten als Abschlussarbeit des Studiengangs VVR angefertigt.

Einen Überblick über die Module und Ihre Prüfungen liefert die folgende Tabelle:

Modulnummer	Modultitel/ Prüfungsfach	Modulart	ECTS-Punkte	Prüfungsart und -dauer	Trimester	Zulassungsvoraussetzung
<b>1. Pflichtmodule Grundlagen</b>						
WS-21-J-01	Grundlagen des Vergaberechts	P	6	K (180)	1. (HT)	Keine
WS-21-J-02	Grundlagen des Vertragsrechts	P	6	K (180)	1. (HT)	Keine
WS-21-JBÖ-01	Haushaltsrecht und Preisrecht, Haushaltsführung, Finanz- und Rechnungswesen	P	6	K (60) o. R m. A. K (60) o. R m. A	1. (HT)	Keine
WS-21-B-01	Projektplanung	P	6	K (40) o. mP. + K (40) o. mP.	1./2. (HT/WT)	Keine
<b>2. Pflichtmodule Vertiefung</b>						
WS-22-J-01	Internationales Vergabe- und Vertragsrecht	P	6	K (90) + K (90)	2. (WT)	Keine
WS-22-J-02	Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung	P	5	PL	2. (WT)	Keine
WS-22-J-03	Masterthesis	P	16	Masterthesis & Disputation	3. (FT)	Keine
<b>Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflicht-Module im Umfang von mindestens 9 LP zu erbringen.*</b>						
WS-23-J-15	Gesellschaftsrecht	WP	3	K (60)o. PL	1. (HT)	Keine

WS-23-J-19	Europäisches Wirtschaftsrecht II	WP	3	K (60) o. HA	1. (HT)	Keine
WS-23-J-18	Transportrecht	WP	3	K (60)	2. (WT)	Keine
WS-23-J-22	Internationales Wirtschaftsrecht	WP	3	K (60) o. HA	2. (WT)	Keine
WS-23-J-23	Kartellrecht	WP	3	K (60) o. HA	2. (WT)	Keine
WS-23-J-24	Beihilfenrecht	WP	3	K (60) o. HA	2. (WT)	Keine
WS-24-J-37	Patentrecht	WP	3	K (60)	2. (WT)	Keine
WS-23-J-14	Lizenzvertragsrecht	WP	3	K (60) o. HA o. PL	2. (WT)	Belegung des Moduls Patentrecht
WS-23-PSY-01	Verhandlungspsychologie	WP	3	R.m.A. o. PL.	2. (WT)	Keine

\* Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

#### Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur
HA	Hausarbeit
R.°m.°A	Referat mit Ausarbeitung
PL	Projektleistung
mP	mündliche Prüfung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht

Der Aufbau folgt der ausdrücklich gewollten, strikten Orientierung des Studiengangs an den fachlichen Erfordernissen des Bedarfsträgers. Dies ist sachlich gerechtfertigt und stringent, weil als Studierende ausschließlich Beschäftigte des höheren Dienstes in den Behörden des Sektors Verteidigung und Sicherheit in Betracht kommen und keine Öffnung für andere Personen beabsichtigt ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Studiengang VVR als qualifizierte Form der Fortbildung für die genannte Zielgruppe dient und die beruflich erforderlichen Kenntnisse zutreffend und in angemessenem Umfang vermittelt. Die Studieninhalte decken umfassend und vollständig die fachlichen Anforderungen ab, die an höhere Mitarbeiter/-innen im Beschaffungswesen des Sektors Verteidigung und Sicherheit gestellt werden.

Allerdings ist nach dem bisherigen Stand der Studiengangsplanung nicht sichergestellt oder zwingend vorgegeben und auch in der Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt, ob überhaupt alle angeführten Wahlpflichtmodule bzw. welche Wahlpflichtmodule zu welchem Zeitpunkt angeboten werden. Hier besteht zur Gewährleistung tatsächlicher Wahlmöglichkeiten der Studierenden möglicherweise insoweit Verbesserungspotential, als in der Studien- und Prüfungsordnung die tatsächliche Durchführung der Wahlpflichtmodule oder jedenfalls einer Mindestanzahl von Wahlpflichtmodulen festgeschrieben werden könnte. Selbstverständlich kann bei nur 15 Studierenden nicht die gesamte Bandbreite der Wahlpflichtveranstaltungen abgedeckt werden, diese bei geringen Studierendenzahlen erforderliche Flexibilität bliebe aber durch das variable Angebot der übrigen Wahlpflichtmodule gewährleistet. Darüber hinaus erscheint gerade im Bereich der Wahlpflichtmodule auch eine stärkere Ausrichtung auf die tatsächlichen Erfordernisse des Vergaberechts in der Praxis der öffentlichen Verwaltung vorstellbar. Wahlpflichtmodule etwa zum Bauvergaberecht oder zu den verschiedenen Vergabeverfahrensarten sowie zum vergaberechtlichen Rechtsschutz könnten insoweit in Betracht gezogen werden.

Die Studieninhalte sind in Bandbreite und Schwerpunktsetzung insgesamt nicht geeignet, rechtssichere Vergaben auf dem Gebiet allgemeiner Beschaffungen durchzuführen. Dafür wären andere Schwerpunktsetzungen erforderlich. So spielen bestimmte Studieninhalte (z.B. Preisrecht, Transportrecht, internationale Beschaffungsabkommen u. s. w.) im allgemeinen Vergabewesen eine nur untergeordnete Rolle. Anderen Bereichen kommt hingegen eine überragende Bedeutung für das allgemeine Vergabewesen zu, die in dem Studiengang VVR gar nicht (z.B. Bauvergaberecht, Sektoren) oder bloß rudimentär (z.B. e-Vergabe, Rechtsschutz) behandelt werden. Eine zutreffende, mit den Lehrinhalten übereinstimmende Bezeichnung des Studiengangs muss also seine Ausrichtung auf den Bereich der Verteidigung und Sicherheit erkennen lassen.

Zudem verfügen die haushälterischen, finanzwirtschaftlichen und organisatorischen Aspekte des Beschaffungsvorgangs über eine sehr hohe – nahezu paritätische – Gewichtung im Vergleich zu dem vergabe- und vertragsrechtlichen Lehrstoff. Die erstgenannten Aspekte sind zwar im Vor- und Umfeld eines Beschaffungsvorhabens durchaus zu bedenken, haben aber keinen Bezug zum Vergabe- und Vertragsrecht als solchem, denn die Beschaffungsentscheidung des Auftraggebers ist dem Vergabeverfahren – mithin der Anwendung des Vergaberechts – vorgelagert. Die Gewichtung und Inhalte des Studiengangs VVR wären deshalb nur dann zutreffend widergegeben, wenn der Titel „Beschaffungen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ lautete; dadurch würde die Gesamtbetrachtung eines Beschaffungsvorgangs, von dem das Vergabe- und Vertragsrecht nur einen Teil ausmachen, zutreffend bezeichnet.

Soll der Titel hingegen unverändert auf das „Vergabe- und Vertragsrecht“ im Bereich der Verteidigung und Sicherheit abstellen, ist dem Vergaberecht eine höhere Gewichtung im Gesamtkontext des Studiengangs VVR beizumessen. Es wird empfohlen, zwei Wahlpflichtmodule zum Vergaberecht als Mindeststandard der Vertiefungsphase anzubieten, z.B. zum Bauvergaberecht, zur Sektorenvergabe, zur elektronischen Beschaffung (e-Vergabe), zum Rechtsschutz, vergaberechtliches Planspiel oder Ähnliches.

Dies sollte sowohl fachlich (angesichts der zwei neuen Professuren im Vergaberecht) als auch umfangreich (über eine Zusammenfassung nahverwandter Wahlpflichtmodule, z.B. „Patent- und Lizenzrecht“) ohne weiteres möglich sein.

### **2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Der dreitrimestrige Masterstudiengang VVR ist modularisiert aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem (ECTS-Punkten) ausgestattet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 APO). Insgesamt sind sechs Pflichtmodule, drei Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit zu leisten. Die Pflichtmodule umfassen 6 ECTS-Punkte (mit einer Ausnahme von 5 ECTS-Punkten), die Wahlpflichtmodule 3 ECTS-Punkte und die Masterarbeit 16 ECTS-Punkte. Das Verhältnis von Präsenzzeiten zu Selbstlernzeiten ist mit 1:3 angemessen.

Der Workload fällt kontinuierlich ab; während im ersten Trimester Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren sind, fällt der Arbeitsaufwand im zweiten auf 20 ECTS-Punkten und im dritten schließlich auf 16 ECTS-Punkten – hier wird nur das Abschlussmodul belegt. Die Studierenden erwerben im Verlauf ihres Bachelorstudiums insgesamt 60 Leistungspunkte (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 APO).

Strenggenommen ist der Studiengang VVR ein Intensivstudiengang, weil die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem dritten Trimester und dem ersten Trimester des neuen Jahrgangs mehrere Monate umfasst. Die Studierenden belegen daher 44 ECTS-Punkte in den Monaten Oktober bis April, denen sich im letzten Trimester nur noch die Masterarbeit anschließt. Am Lehrbetrieb nehmen die Studierenden daher quasi nur ein halbes Jahr teil. Diese Regelung kommt dem Bedarfsträger entgegen, nur sollte man die Studierenden rechtzeitig darauf vorbereiten, dass vor allem das erste Trimester arbeitsintensiv ist. Relativierend muss die Gutachtergruppe einräumen, dass durch das Qualifikationsniveau der Studierenden und die Homogenität der Studierendenschaft ein Arbeits Einstieg in die Materie leichtfallen dürfte und die Studierbarkeit im Studiengangs VVR insgesamt als gegeben angesehen werden kann.

Der in Kapitel III.1.2.3 bzw. II.2.2 geäußerten Empfehlung zum Wahlpflichtbereich entsprechend, wäre zu überlegen, ob die bislang 3 ECTS-Punkte großen Module nicht zusammengefasst werden könnten, um den nötigen Raum für vertiefende Module des Vergaberechts und/oder der Vergabepraxis zu schaffen.

## **2.4 Lernkontext**

Aufbauend auf den Erfahrungen anderer Rechtstudiengänge dominiert in der Grundlagenphase die Vorlesung mit integrierter Übung als Veranstaltungsformat. Praktische Studienanteile treten in der Vertiefungsphase im Projektmodul und im Fach „Verhandlungspsychologie“ auf. Die Masterarbeit schließlich kann auch als praktische Arbeit im BAAINBw geschrieben werden.

Was die Lehr- und Lernformen anbetrifft, so wird mit Blick auf den doch stark anwendungsbezogenen Studiengang VVR empfohlen, eine Varianz der Lehr- und Lernformen sicherzustellen. Neben der Vermittlung von Grundwissen über klassische Vorlesungsformate insbesondere in den spezifischen Rechtsfächern sollte dem Anwendungsbezug des Studiengangs VVR mit der Methodik der praktischen Anwendung des Vergabe- und Vertragsrechts, z.B. anhand von Praxisfällen, Plan- und Rollenspielen u. ä. Rechnung getragen werden. So könnte etwa auch das Thema E-Vergabe mit online-basierten Rollenspielen oder Ähnlichem kombiniert werden. Die praxisbezogene Varianz der Lehr- und Lernformen müsste dann auch Konsequenzen auf die Ausgestaltung eines kompetenzorientierten Prüfungssystems haben (siehe Kapitel III.2.5).

Inwieweit für innovative Lehrformate (blended-learning) im Studiengang VVR Einsatzmöglichkeiten existieren, konnte die Gutachtergruppe nicht abschließend ermitteln.

## 2.5 Prüfungssystem

Laut § 13 FSPO kommen sieben potentielle Prüfungsformen für den Studiengang VVR in Frage:

1. Klausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungsdauer für Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro TWS.
2. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Der Umfang beträgt 40000 bis 70000 Zeichen, bei Teilmodulprüfungen 20000 bis 50000 Zeichen.
3. Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Der Vortrag dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 10, höchstens 30 Minuten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgesehen werden. Sofern eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, bilden Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.
4. Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
5. Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und /oder einen Abschlussbericht für das Projekt. Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung, die Erarbeitung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung, die Anwendung der Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung und die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
6. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen.
7. Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit des oder der Studierenden unter Beweis stellt. Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an.

Tatsächlich überwiegt im Pflichtbereich die Klausur oder das Referat mit Ausarbeitung, während im Wahlpflichtbereich die Klausur auch durch eine Hausarbeit abgegolten werden kann.

Die Prüfungsformen sind modulbezogen und insgesamt kompetenzorientiert ausgerichtet. Kritisch ist mit Blick auf die anwendungsbezogenen Ziele des Studiengangs im Beschaffungswesen lediglich der hohe Anteil an schriftlichen Prüfungsleistungen (in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Masterarbeit), weil eine rechtssichere Handhabung des Vergabe- und Vertragsrechts neben theoretischen Kenntnissen durchaus auch der verlässlichen praktischen Anwendung bedarf. Insofern wird empfohlen, in dem Pflichtmodul „Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung“ oder in einem Wahlpflichtmodul die praktische Rechtsanwendung anhand von Praxisfällen, Plan-/Rollenspielen oder Ähnlichem zu üben.

Die Prüfungsdichte und -organisation werfen unter Auswertung des Gesprächs mit den Studierenden keine Probleme der Unangemessenheit auf und stehen mit der Vorgabe der Studierbarkeit im Einklang.

Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen vorgesehen, was einer Arbeitsbelastung einer 40-Stunden-Woche entspricht. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 80.000 bis 140.000 Zeichen. Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig. Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt (vgl. § 14 FSPO).

Ein Nachteilsausgleich ist in § 13 Abs. 9 APO geregelt.

Die FSPO wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und verabschiedet.

## **2.6 Fazit**

Der Studiengang VVR ist in sich kohärent aufgebaut und orientiert sich nachvollziehbar an dem tatsächlichen Bedarf des Bedarfsträgers BAAINBw an einer qualifizierten beruflichen Fortbildung seiner Behördenmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter im höheren Dienst im Sektor Verteidigung und Sicherheit. Das Studiengangskonzept ist stringent an den Zielen des Studiengangs und insbesondere auch an den Bedürfnissen der BAAINBw orientiert. Der Studiengang VVR erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Auf die Angemessenheit des Studiengangstitels ist bereits im Kapitel „Ziele“ eingegangen worden. Soll aber der Titel „Vergabe- und Vertragsrecht im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ gewählt werden, muss dem Vergaberecht eine höhere Gewichtung im Gesamtkontext des Studiengangs zukommen; z.B. durch mindestens zwei vergaberechtliche Wahlpflichtmodule.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Kriterien „Studiengangskonzept“, „Studierbarkeit“ und „Prüfungssystem“ erfüllt.

### 3 Implementierung

#### 3.1 Ressourcen

Die Fakultät WiSo zählt derzeit 42 Professorinnen und Professoren, über 100 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie knapp 1.000 Studierende. Die Fakultät gliedert sich derzeit in die sechs Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre (12 Professuren), Volkswirtschaftslehre (9), Mathematik & Statistik (4), Rechtswissenschaften (7), Sozialwissenschaften (8) und Verwaltungslehre (2). Die Fakultät WiSo verfügt über sieben Professuren auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, darunter vier auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und drei auf dem Gebiet des Privatrechts. Mit den Professuren „Privatrecht mit Schwerpunkt Vertragsgestaltung“ und „Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht (insbesondere Vergaberecht)“ weisen zwei der Professuren einen für den Studiengang spezifischen Schwerpunkt auf. Die anderen Professuren sind mit Schwerpunkten zum öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht sowie zum europäischen und transnationalen Recht in den Studiengang eingebunden.

Das Teilmodul „Haushaltsführung und Rechnungswesen“ wird durch die Professur für Verwaltungswissenschaft und die Professur für Betriebswirtschaftslehre insbesondere Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung fachlich abgedeckt.

Für das Pflichtmodul „Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung“ werden einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte aus der Praxis mit wissenschaftlichem Profil, vornehmlich aus der Rechtsanwaltschaft oder aus einer der Beschaffungsbehörden des Bundes, eingesetzt.

Das Wahlpflichtmodul „Psychologie des Verhandeln“ wird durch einen Professor der Psychologie verantwortet. Auch hier werden einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte, vornehmlich aus der Professur „Verhandlungspsychologie“ der Leuphana-Universität in Lüneburg, eingesetzt werden.

Auf die Zahl von 15 Studierenden ist die Anzahl der Professuren extrem günstig; die Studierenden-Professoren-Relation beträgt beinahe 1:1. Die Lehre

Die personellen Ressourcen sind für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils völlig ausreichend und die Lehre wird durch hauptamtlich Lehrende sehr gut abgedeckt. Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist zwar bei einigen Professorinnen und Professoren konzentriert, bei diesem Personalschlüssel jedoch nicht kritisch für den Studiengang VVR, sollte die ein oder andere Professur temporär ausfallen. Verflechtungen mit anderen Studiengängen können nur für Module mit betriebswirtschaftlichen Inhalten festgestellt werden.

Die HSU verfügt über 1 Aula (300 Pers. bei parlamentarischer Bestuhlung, 450 Pers. bei Bestuhlung ohne Tische), 8 Hörsäle (80–190 Pers.) und 30 Seminarräume (26–80 Pers.). Alle Räume sind mit Beamer, Medientechnik und Mikrofonanlagen ausgestattet. Zusätzlich steht der Fakultät WiSo für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vorträgen ein PC-Pool mit 28 Geräten zur

Verfügung. Zudem verfügt die Fakultät über einen mit Großflächenmonitor Besprechungsraum mit Beamer und einer Kapazität von 15–20 Plätzen.

Die Bibliothek ist hervorragend mit 880.000 Titeln, 1.500 Print- und 66.000 E-Zeitschriften ausgestattet. Jedes Jahr kommen aus dem Erwerbsetat von 1,6 Mill. Euro ca. 36.000 Titel hinzu.

### **3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation**

Die HSU verfügt über alle für eine Hochschule relevanten Gremien und Organe (Akademischer Senat, Fakultätsräte, Senatsausschüsse), darüber hinaus über einen ISA-Beirat. Bei Fragen zur Studienorganisation können sich die Studierenden an die jeweilige Studiendekanin bzw. den jeweiligen Studiengangdekan wenden. Diese sind auch im Internet unter dem jeweiligen Studiengang aufgeführt. Studierende können sich in die Gremien auf hochschul- und Fakultätsebene wählen lassen oder sich frei engagieren.

Für diesen kurzen Studiengang sind keine Auslandstrimester oder (Auslands-) Praktika eingeplant, da die Studierenden für einen begrenzten Zeitraum von ihrer eigentlichen Arbeitstätigkeit freigestellt werden. Aufgrund des sehr spezifischen Rechtsgebietes, welches die Studierenden belegen, sind Kooperationen ins Auslands fachlich nur begrenzt möglich, zeitlich völlig unmöglich. Jedoch ist für das Modul „Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung“ vorgesehen, Rechtsanwälte oder Behörden miteinzubinden (vgl. Kapitel III.3.1). Weitere Kooperationen für andere Module sind denkbar, vorerst aber nicht geplant.

### **3.3 Transparenz und Dokumentation**

Als Ordnungsmittel lagen für den Studiengang VVR die APO und FSPO vor, ein Modulhandbuch sowie Muster der Verleihungsurkunde, des Zeugnisses, des Diploma Supplements und des Transcript of Records. Die relative ECTS-Note wird in § 23 Abs. 5 APO mit Zusatzbestimmungen in der FSPO (Ausweis der letzten drei Jahrgänge) für das Diploma Supplement festgelegt. Die notwendigen studienorganisatorischen Dokumente liegen daher vor und werden nach erfolgter Akkreditierung veröffentlicht.

Die Modulbeschreibungen sind kompetenzorientiert und machen die Inhalte hinreichend deutlich. Allerdings sind die Beschreibungen je nach Modul unterschiedlich detailliert und konzentrieren sich insgesamt zu stark auf die fachwissenschaftlichen Kompetenzen. Auch der konkrete Bezug zum Beschaffungswesen scheint vereinzelt in zu geringem Maße berücksichtigt zu sein: So ist etwa das Modul „Projektplanung“ sehr allgemein beschrieben, ohne konkrete Bezüge zur Projektplanung im Beschaffungswesen aufzuzeigen.

Die Informationslage ist als mäßig anzusehen. Neben einer Pressemitteilung der HSU unter <https://www.hsu-hh.de/neuer-studiengang-rechtswissenschaft-fuer-die-oeffentliche-verwaltung-ii-b> wird der Studiengang VVR bislang nicht auf der Internetseite der HSU aufgeführt. Insbeson-

dere fehlen Ansprechpartnerinnen und -partner. Da der Studiengang VVR sich aber an eine begrenzte Zielgruppe richtet, ist eine aktuelle Internetseite für den Augenblick zu vernachlässigen. Hilfestellungen für Fragen rund um das Thema Auslandssemester bietet das Auslandsamt, das auf der Internetseite zu finden ist.

Die allgemeine Studienberatung übernimmt die Studiendekanin. Nach Aussage der Studierenden ist dies üblich und stellt kein Problem dar. Für die einzelnen Fachgebiete stehen die Lehrenden zur Verfügung. Da der Studiengang VVR mit 15 Studierenden geplant ist, sind persönliche Informationskanäle als völlig ausreichend anzusehen. Nach Anlaufen des Studiengangs VVR soll geprüft werden, ob ein studentisches Mentoring-System eine sinnvolle Ergänzung des Beratungsangebotes darstellt.

### **3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Auf Grund der besonderen Zugangsvoraussetzungen muss die Geschlechtergleichheit und Chancengleichheit an der HSU etwas differenzierter betrachtet werden bzw. die Situation der Studierenden von der des Lehrkörpers getrennt erläutert werden.

Die HSU hat keinen Einfluss auf etwaige Chancengleichheit oder Geschlechtergerechtigkeit beim Auswahlverfahren der Studierenden, da dieses vom Bedarfsträger vorgenommen wird. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ist in § 13 Abs. 9 APO angemessen geregelt.

Auf die Auswahl des Lehrpersonals hat die Universität deutlich größeren Einfluss, entsprechend bestehen hier auch schlüssige Konzepte, den Anteil von Frauen im Lehrkörper im Rahmen des Möglichen zu erhöhen. Daneben ist die Infrastruktur der Universität angepasst worden, um im Besonderen auf die Bedürfnisse junger Mütter (sowohl Studentinnen als auch Mitarbeiterinnen) eingehen zu können. Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen sind darüber hinaus ebenfalls vorhanden.

Bei Neueinstellungen und Berufungen achten die Gleichstellungsbeauftragten auf gendergemäße Ausschreibungen und die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Auswahlkriterien. Besonderer Wert wird bei Führungskräften auf eine hohe Genderkompetenz gelegt. Die HSU hat sich die besondere Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Auch bei der Konzeption und Planung von neuen Studiengängen sind die Gleichstellungsbeauftragten frühzeitig einzubinden. Dabei achten die Gleichstellungsbeauftragten unter anderem auf die Einhaltung gendergerechter Standards und auf eine familienfreundliche Arbeits- und Studiumgebung. Seit 2012 können alle anfallenden Mehrkosten für eine notwendige Kinderbetreuung, die für Bundeswehrangehörige während einer Aus-, Fort- und Weiterbildung anfallen, abgerechnet werden.

Daher ist nach Ansicht der Gutachtergruppe insgesamt festzuhalten, dass die HSU die Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit im Rahmen ihrer besonderen Situation adäquat in den Fokus genommen hat und sich bemüht, vorhandene Konzepte auch auf der Ebene der hier begutachteten Studiengänge umzusetzen.

### **3.5 Fazit**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind vor allem die personellen Ressourcen für den Studiengang VVR hervorragend. Das Betreuungsverhältnis ist exzellent, stehen doch den sieben Rechts-, der einen verwaltungsrechtlichen und der einen betriebswirtschaftlichen Professuren nur 15 Studierende gegenüber. Auch die infrastrukturelle, sächliche und finanzielle Ausstattung der HSU ist sehr gut geeignet, den Studiengang VVR durchzuführen.

Die Organisation des Studiengangs liegt bei einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan der Fakultät WiSo. Die Organisations- und Entscheidungswege entsprechen den hochschulrechtlichen Rahmenvorgaben. Aufgrund der Natur und des Umfangs des Studiengangs VVR sind Kooperationen nur eingeschränkt möglich und beziehen sich bislang auf die Einbindung externen Sachverständs durch Lehrbeauftragte in einem Modul.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Kriterien „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“ und „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ erfüllt. Das Kriterium „Kooperation“ trifft auf den Studiengang VVR nicht zu.

## 4 Qualitätsmanagement

### 4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagement der HSU wird zentral verantwortet und dezentral ausgeführt. Rechtlich verankert ist Qualitätsmanagement in der Evaluationsordnung von 2011.

Auf Hochschulebene hat die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium eine wichtige Moderatorenrolle. Sie bzw. er führt den Vorsitz sowohl im Senatsausschuss für Lehre und Studium als auch im Jour Fixe, weshalb ihrer bzw. seiner Position eine Schlüsselrolle zukommt. Der Senatsausschuss für Lehre und Studium ist ein Ausschuss des Akademischen Senats und tagt mindestens einmal pro Jahr. Hier wird über anstehende Probleme oder Verbesserungen in Lehre und Studium diskutiert. Der Jour Fixe findet einmal monatlich statt. Hier treffen sich die Studiendekane und Studiendekaninnen und bereden die operativen Belange von Studium und Lehre. Wichtig hierbei ist, dass der Jour Fixe hochschulöffentlich stattfindet. Somit ist die Transparenz gewährleistet und die anderen Beteiligten des Qualitätsmanagements können sich hinreichend informieren und möglicherweise über ihre Position oder in ihrem Gremium wichtige Punkte nochmal aufgreifen.

Neben den gesamthochschulischen Gremien gibt es auch Spezialgremien für einzelne Universitätsbereiche. Bspw. existiert ein Beirat für die interdisziplinären Studienanteile (ISA). Dieser ist mit ISA-Beauftragten der Fakultäten (je eine Professorin bzw. ein Professor), zwei Mitgliedern des akademischen Mittelbaus, zwei Studierenden und in beratender Funktion der Leitung des Studierendensekretariates, sonstigen Vertretern (insb. studentische Vertreter) interfakultär besetzt. Durch die neue ISA-Ordnung beschließt dieser Beirat – einem Fakultätsrat gleich – über Vorschläge zum ISA-Lehrprogramm.

Jeder Studiengang hat eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan als Studiengangsleitung. Sie sind das direkte Bindeglied zwischen den Studierenden und dem Lehrpersonal. Mit ihren Informationen können sie direkt zur Verbesserung der Studiengänge beitragen.

Diese Masse an Organisationen und Personen, die für die Qualität von Lehre und Studium sorgen sollen, wird zu guter Letzt noch von den lehrenden Professorinnen und Professoren unterstützt. Jede Professorin und jeder Professor gestaltet die eigene Lehrveranstaltung nach eigenen Vorstellungen und sorgt nicht zu guter Letzt auch durch Feedback dafür, dass das Lehrangebot stetig verbessert wird.

Hauptsächliches Instrument der Qualitätssicherung sind die Lehrevaluationen an der HSU. Die allgemeine Lehrevaluation findet jedes Trimester statt. Jede Professorin bzw. jeder Professor muss in jedem Trimester mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Zusätzlich können die Studierenden Evaluationen fordern. Die Ergebnisse gehen den Professorinnen und Professoren zu und nur mit deren Einverständnis ist eine Weitergabe der Evaluationsdaten möglich. Hier wird auf

das Datenschutzgesetz verwiesen. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium und die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane erhalten einen anonymisierten und verdichteten Bericht zur Qualitätssicherung.

Die Studiendekaninnen bzw. -dekane erstellen jedes Jahr einen Lehrbericht für die Dekanin bzw. den Dekan und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und Studium. Dieser Bericht wird dann dem Senatsausschuss für Lehre und Studium vorgestellt und bezüglich Verbesserungen in Lehre und Studium diskutiert. Die inhaltlichen Belange werden in den jeweiligen Fakultäten diskutiert.

Zusätzlich zur allgemeinen Lehrevaluation gibt es eine langfristige Absolventenbefragung. Hier wird über eine Alumni-Kontaktstelle kommuniziert. Die Absolventinnen und Absolventen werden viele Monate nach ihrem Studium im Berufsleben befragt, wie sie durch ihr Studium auf den Beruf vorbereitet wurden und was noch verbessert werden muss, um besser vorbereitet zu sein. Besonderheit an der HSU ist, dass die meisten Absolventinnen und Absolventen als Offizierinnen und Offiziere erst sieben Jahre nach Hochschulabschluss, wenn überhaupt, in den zivilen Beruf wechseln. Die Resultate werden also erst nach mindestens acht bis zehn Jahren wirklich aussagekräftig.

#### **4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Der Umgang mit den Ergebnissen bspw. der Lehrevaluationen steht den Lehrenden grundsätzlich frei, jedoch soll im Rahmen der letzten Veranstaltung Rücksprache mit den Studierenden gehalten werden. Gerade in den ersten Jahrgangskohorten im Studiengang VVR sollten die Lehrenden nach Ansicht der Gutachtergruppe von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Als Maßnahme kann im Anschluss an die Lehrevaluation eine Korrektur der vorgesehenen Arbeitsbelastung erfolgen. Außerdem kann ein Gespräch zwischen Dekan und dem Lehrenden erfolgen, wenn die Ergebnisse deutlich schlechter sind. Didaktische Kurse können durch den Lehrenden zusätzlich besucht werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse erforderlich ist. Die Leistungszulage der Lehrenden ist an die Durchführung der Lehrevaluation gekoppelt. Es werden außerdem weiterführende Maßnahmen in der Hochschulleitung aktuell diskutiert, um die Ergebnisse der Lehrevaluationen noch stärker entgeltwirksam zu berücksichtigen.

#### **4.3 Fazit**

Insgesamt hat die HSU aus Sicht der Gutachtergruppe ein gut funktionierendes und systematisch aufgebautes Qualitätsmanagement für die Lehre. Insbesondere das sehr gute Betreuungsverhältnis führt zu einer sehr guten Beratungssituation für die Studierenden und trägt maßgeblich zum Studienerfolg und zur Studierbarkeit der Studiengänge bei.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Kriterium „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ erfüllt.

## 5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung

**AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes:** Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist **teilweise erfüllt**, weil der Studiengangstitel nicht mit den Inhalten übereinstimmt.

**AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem:** Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept:** Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 4 Studierbarkeit:** Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplangestaltung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**R-Kriterium 5 Prüfungssystem:** Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 6 Studiengangbezogene Kooperationen:** Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

**AR-Kriterium 7 Ausstattung:** Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation:** Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:** Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

**AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“:** Da es sich bei dem Studiengang um einen Studiengang mit besonderem Profil handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist **nicht zutreffend**.

**AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit:** Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des „Vergabe- und Vertragsrecht“ (LL.M.) mit Auflagen und Empfehlungen.

### 6.1 Auflagen

1. Der Titel „Vergabe- und Vertragsrecht“ ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da keine umfassenden Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht für den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung in dem Studiengang ausreichend hinterlegt wurden. Die Bezeichnung sollte vielmehr die starke Fokussierung der Studieninhalte auf den Bereich von Verteidigung und Sicherheit zum Ausdruck bringen. Eine dementsprechende Präzisierung der Studiengangsbezeichnung könnte etwa durch den Zusatz „im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ erfolgen.
2. Wenn die Studiengangsbezeichnung „Vergabe- und Vertragsrecht im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ angestrebt wird, müssen die Studieninhalte um mindestens zwei Module zu wahlweise folgenden vergaberechtlichen Inhalten ergänzt werden:
  - 2.1 Bauvergaberecht
  - 2.2 Vergabeverfahren
  - 2.3 Vergaberechtsschutz
  - 2.4 Vergaberechtliches Planspiel
3. Wenn die Studieninhalte unverändert beibehalten werden, muss der Studiengang in „Beschaffungswesen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ umbenannt werden.

### 6.2 Empfehlungen

1. Wenn die Studiengangsbezeichnung in „Beschaffungswesen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ umgeändert wird, sollten die Studieninhalte um mindestens zwei Module zu wahlweise folgenden vergaberechtlichen Inhalten ergänzt werden:
  - 1.1 Bauvergaberecht
  - 1.2 Vergabeverfahren
  - 1.3 Vergaberechtsschutz
  - 1.4 Vergaberechtliches Planspiel

#### IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>3</sup>

##### **Akkreditierungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 folgende Beschlüsse:

**Der Masterstudiengang „Vergabe- und Vertragsrecht“ (LL.M.) wird mit folgender Auflage erstmalig akkreditiert:**

- **Wenn die Studiengangsbezeichnung „Vergabe- und Vertragsrecht“ angestrebt wird, müssen die Studieninhalte um mindestens zwei Module zu wahlweise folgenden vergaberechtlichen Inhalten ergänzt werden:**
  - **Bauvergaberecht**
  - **Vergabeverfahren**
  - **Vergaberechtsschutz**
  - **Vergaberechtliches Planspiel**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2021.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 28. April 2021 wird der Studiengang bis 30. September 2025 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 28. August 2020 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

In der Auflage ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

---

<sup>3</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

#### Streichung von Auflagen

- Der Titel „Vergabe- und Vertragsrecht“ ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da keine umfassenden Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht für den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung in dem Studiengang ausreichend hinterlegt wurden. Die Bezeichnung sollte vielmehr die starke Fokussierung der Studieninhalte auf den Bereich von Verteidigung und Sicherheit zum Ausdruck bringen. Eine dementsprechende Präzisierung der Studiengangsbezeichnung könnte etwa durch den Zusatz „im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ erfolgen.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Berücksichtigung des Vergaberechts ist zwar knapp ausgefallen. Allerdings rechtfertigt der Kreis der anvisierten Studierenden gewisse Akzentuierungen gegenüber einem Studiengang, der einen breiteren Bewerberkreis ansprechen möchte. Die Einschränkung auf den Bereich Verteidigung und Sicherheit im Titel ist nicht zwingend, zumal das Defizit an vergaberechtlichen Inhalten durch die bestehen bleibende Auflage hinreichend korrigiert werden kann.

- Wenn die Studieninhalte unverändert beibehalten werden, muss der Studiengang in „Beschaffungswesen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit“ umbenannt werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die Universität hat begründet, dass sie die Studieninhalte anpassen wird, um den Studiengangstitel „Vergabe- und Vertragsrecht“ beibehalten zu können. Die Auflage ist hierdurch obsolet geworden.

Die Hochschule hat fristgerecht am 28. April 2021 die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage eingereicht. Die Geschäftsstelle sah die Auflagen als erfüllt an. Die Universität hat im selben Schreiben eine wesentliche Änderung (Umwandlung von einem Vollzeitstudiengang in einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang) angezeigt. Die Unterlagen wurden intern in der Geschäftsstelle vorgeprüft, ob die vorgenommene Änderung qualitätsmindernd ist. Die Geschäftsstelle sah die wesentliche Änderung nicht als qualitätsmindernd an.

Auf Grundlage der erfolgten Überprüfung der eingereichten Unterlagen fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 den folgenden Beschluss:

**Die Auflage des Masterstudiengangs „Vergabe- und Vertragsrecht“ (LL.M.) ist erfüllt. Der wesentlichen Änderung wird zugestimmt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2025 verlängert. Es wird eine aktualisierte Urkunde ausgestellt.**